

kommunizierten isolierte und dadurch seine Herrschaft unmöglich machte. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Treueid, den Robert Guiscard Mannen geschworen hatten, in seiner Wirkung durch den Bann aufgehoben wurde – nicht anders als es den Untergebenen des Bischofs von Piacenza und später den Deutschen, die gegen ihren König rebellierten, mitgeteilt worden ist.

Als Gregor VII. den deutschen König bannte und absetzte, stellte er sich in die Tradition der römischen Kirche, so wie er sie sah, und übertrug das, was er anderen Orts schon vorexerziert hatte, auf die deutschen Verhältnisse. Neu war dabei nur die Anwendung der überlieferten Rechtssätze auf den (ohnehin ganz ungewöhnlichen) Fall der Exkommunikation des Herrschers. In der Kampfsituation, die ihm durch den Wormser Beschluß vom Januar 1076 aufgezwungen worden war, zog Gregor VII. aus dem überkommenen Kirchenrecht die letzten Konsequenzen. Diese Zuspitzung mögen damals die deutschen Zeitgenossen als revolutionär empfunden haben, zumal da sie von den Ereignissen in Frankreich und dem Vorgehen gegen die normannischen Raufbolde in Unteritalien kaum etwas Genauereres gewußt haben dürften und natürlich auch nicht in den *Dictatus papae* eingeweiht waren¹⁰⁹. Revolutionär war jedoch der Beschluß der römischen Fastensynode von 1076 bloß deshalb, weil die Päpste vor Gregor VII. das vorhandene Arsenal an juristischen Mitteln nicht voll ausgeschöpft hatten¹¹⁰.

6. Schluß

Der Bußgang nach Canossa war keine Wende. Heinrich IV. hat durch ihn seine politische Bewegungsfreiheit zurückgewonnen, aber Gregor hatte gesiegt, insofern als er mindestens implizit dem König das Eingeständnis abgerungen hatte, daß er nicht wie seine ottonischen

109) Rudolf SCHIEFFER, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Hubert MORDEK, Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 51-69, bes. 56-62.

110) Rudolf SCHIEFFER, Gregor VII. und die Könige Europas, in: Studi Gregoriani per la storia della <Libertas ecclesiae> 13 (1989) S. 207 („Einsatz der äußersten geistlichen Strafmittel ..., die theoretisch seit jeher bereitgestanden hatten“). Zur Bedeutung der Lösung vom Eid vgl. Stefan WEINFURTER, Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums, in: ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 36) S. 331-353, bes. S. 337-342.